

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Knirps braucht einen Namen – Geburtsurkunden für alle in Berlin geborenen Kinder!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kinder, die in Berlin geboren werden, umgehend eine vollständige Geburtsurkunde einschließlich des Namens ausgestellt wird. Das gilt auch für Neugeborene, deren Eltern über keinen gültigen Reisepass des Herkunftslandes verfügen.

Sollte sich wegen des Fehlens jeglicher Papiere, die die Identität der Eltern ersatzweise bestätigen können, ein vollständiger Eintrag in das Geburtenbuch verzögern, ist in jedem Fall sicherzustellen, dass dem Kind keine Nachteile gegenüber vollständig beurkundeten Kindern entstehen.

Begründung:

Seit einiger Zeit ist es Praxis verschiedener Berliner Standesämter, hier geborenen Kindern keine Geburtsurkunde auszustellen, wenn deren Mütter nicht über gültige Heimatpässe verfügen. In das amtliche Geburtenbuch werden weder der Name des Kindes noch der Eltern eingetragen. Die Einträge lauten wie folgt: „Eine Frau deren Identität nicht geklärt ist, deren Wohnort unbekannt ist, hat am ... ein Mädchen geboren. Das Kind hat noch keinen Vornamen erhalten und noch keinen Familiennamen.“

Bei den Müttern dieser Kinder handelt es sich um Flüchtlinge, die namentlich und anschriftlich hier registriert sind und eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens bzw. eine Duldung besitzen - ausgestellt von der Berliner Ausländerbehörde und versehen mit einem Passbild.

Für die immer wieder von Standesämtern bzw. der Senatsinnenverwaltung geforderte Vorlage von aktuell gültigen Reisepapieren des Herkunftsstaates besteht keine Notwendigkeit. Gerichtsbeschlüsse zeigen, dass andere Dokumente zur zweifelsfreien Feststellung der Identität der Eltern ausreichen. So stellte die 84. Kammer des Landgerichts Berlin am 17. Juni 2004 in einem letztinstanzlichen Beschluss fest, Angaben zur Person der Eltern eines Kindes seien „zwar grundsätzlich durch Personenstandsurkunden nachzuweisen. Kann ein Beteiligter keine Personenstandsurkunde vorlegen, so kann er seine Angaben durch

andere öffentliche Urkunden nachweisen, die seine Identität bezeugen (KG StAZ 2000, 304 ff, 305).

“In einem anderen Fall (Beschluss 84. Kammer des Berliner Landgerichts vom 5. Oktober 2004) „genügte die Vorlage der vom Landeseinwohneramt ausgestellten und mit Lichtbildern versehenen Ausweisersatzpapiere“, die auf einem vormals gültigen Reisedokument beruhten. „Ein Grund dafür, von ihnen nunmehr gültige Reisepässe im Original zu fordern, ist nicht erkennbar, da an ihrer Identität keine Zweifel bestehen“.

Die staatliche Verpflichtung zur namentlichen Registrierung Neugeborener ist in internationalen Menschenrechts-Übereinkommen festgelegt. So bestimmt Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966: "Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten." Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 enthält das „Recht auf einen Namen von Geburt an“. Die Bedeutung dieses Rechts, insbesondere für die Kinder von Flüchtlingen, ist von UN-Gremien immer wieder unterstrichen worden. In einer ausführlichen Stellungnahme hat der UNHCR am 15. August 2003 auch darauf hingewiesen, dass Flüchtlingen die Beschaffung der geforderten Papiere oft nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Wegen des Vorrangs des Kindeswohls dürfe zudem nicht das Verhalten der Eltern mit unzureichender Registrierung der Kinder sanktioniert werden.

Ohne Geburtsurkunde ist der Zugang zu elementaren Menschenrechten nicht gesichert. Wer offiziell gar nicht existiert, kann Rechte nicht wahrnehmen. Unzureichend registrierten Kindern drohen empfindliche Nachteile. Die volle gesundheitliche Versorgung ist nicht gewährleistet, da die Krankenkassen für die Übernahme der Mitgliedschaft des Kindes die Vorlage einer Geburtsurkunde verlangen. Auch beim Bezug von Sozialleistungen ergeben sich häufig unüberwindliche Schwierigkeiten.

Wenn Namen und Personenstand von Kind und Mutter nicht standesamtlich eingetragen sind, ist auch keine wirksame Anerkennung der Vaterschaft möglich. Gegen die Interessen des Kindes werden damit Väter an der Übernahme von Rechten und Pflichten gehindert. Die Kindesmutter kann gegenüber dem Kindesvater keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen geltend machen.

Um das Recht aller Berliner Kinder auf Namen, Eltern, amtliche Existenz und vollen rechtlichen Schutz zu gewährleisten, ist der Senat aufgefordert, gegenüber den Standesämtern tätig zu werden. Im Lichte der Rechtsprechung können und müssen Wege gefunden werden, das Selbstverständliche möglich zu machen.

Berlin, den 22. Februar 2005

Dr. Klotz Ratzmann Villbrandt
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen